

Absenzen und Dispensationen

Grundsätzlich gilt die „Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule“.

1. Entschuldigte Absenzen

Unvorhergesehen Abwesenheiten und Kurzabsenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie des Kindes
- Wohnungswechsel der Familie
- private Arzt- und Zahnarzttermine, falls nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich.

➔ **Die Eltern informieren die Klassenlehrperson möglichst vor Unterrichtsbeginn über den Grund der Absenz.**

2. Dispensationen

Dispensationen können zum Beispiel erteilt werden für:

- Wichtige Familienereignisse
- Ferien, wenn die Ferien der Eltern aus beruflichen Gründen nicht für mindestens 4 Wochen pro Jahr mit den Schulferien zusammengelegt werden können
- ➔ Die Eltern reichen bis spätestens **4 Wochen vor Abwesenheitsbeginn ein schriftliches Dispensationsgesuch** an die Schulleitung ein. Das Gesuch ist zu begründen und allenfalls zu belegen. Gilt das Gesuch für mehrere Kinder in verschiedenen Schulhäusern, muss dies auf dem Gesuch ersichtlich sein.

Weiter sind Dispensationen möglich für:

- Aktive Teilnahme an wichtigen (kantonal oder schweizerisch bedeutenden) sportlichen oder kulturellen Anlässen
- Besuch der Kurse für heimatliche Sprache und Kultur

Gesuche für

- Schnupperlehren
- Fernbleiben auf Grund religiöser Gebote
- ➔ **können auch kurzfristiger eingereicht und bewilligt werden.**

3. Fünf freie Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken. Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden, unabhängig von anderen Absenzen oder Dispensationen. Es muss auch ein freier Halbtag bezogen werden, wenn an diesem Halbtag nur 1 Lektion Unterricht stattfindet und auch für AdS-Lektionen. Die Klassenlehrkraft ist **bis spätestens am Vortag durch die Eltern** zu orientieren.

Es erfolgt kein Eintrag ins Zeugnis. Schulfreie Nachmittage zählen nicht als Schulhalbtage.



4. Nachholunterricht

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit einer Dispensation Lücken im Unterrichtpensum, besteht **kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht** im Rahmen der Schule.

5. Strafbare Schulversäumnisse

Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er/sie verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in einem solchen Fall von Gesetzes wegen, nach Anhören (Kurzprotokoll) der Betroffenen Anzeige zu erstatten.

Absenzen und Dispensationen/Version Juli 2025